

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Per email: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. April 2015
 P. Aumüllner

IV Stellungnahme zum Vorschlag für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

GZ: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015.

I. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend hält die IV ausdrücklich fest, dass sie die Zielsetzung des Entwurfs, also die umfangreiche Reform des Strafgesetzbuches für begrüßenswert erachtet. Die gesellschaftlichen Phänomene haben sich seit 1975 grundlegend geändert. Gänzlich neue aufgrund der wachsenden technischen Möglichkeiten entstandene oder gesteigerte Gefahrenquellen wie Cybermobbing oder Hacking markieren Herausforderungen unserer Zeit, insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage. Auch angesichts der derzeitigen Relation zwischen den Strafrahmen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben einerseits und der Vermögensdelikte andererseits sind viele der neuen Anpassungen begrüßenswert.

Freilich bestehen – wie es der Natur der Sache bei einer solchen umfangreichen Reform entspricht – einige wenige, dafür umso bedeutendere Punkte, die dringend nachzubessern sind (siehe zB Bilanzfälschung). Auch sind die dringend gebotene Änderung des

Amtsträgerbegriffs sowie Präzisierungen bei der Untreue der bedauerlicherweise im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Dazu im Einzelnen wie folgt.

II. Anmerkungen im Detail

A. Zu § 6 (Fahrlässigkeit)

Es ist vorgesehen, nunmehr auch im Strafgesetzbuch den bislang nur im bürgerlichen Recht definierten Begriff der groben Fahrlässigkeit zu definieren. Dies ist an sich begrüßenswert. Dabei fällt jedoch auf, dass die vorliegende Entwurfssatzung die Formulierung „auffallend sorgfaltswidrig“ benutzt, während § 1331 ABGB von „auffallender Sorglosigkeit“ spricht. Beide Begriffe sind sprachlich nicht völlig deckungsgleich. Da aber in vielen Fällen einem Strafverfahren ein den völlig identischen Inhalt betreffendes Zivilverfahren folgt, besteht die Gefahr, dass bei einer nicht identen Wortwahl das Strafgericht die Grenze zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit an einer anderen Stelle ziehen könnte, als dies im selben Anlassfall das Zivilgericht tut.

Um diesbezügliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, erscheine es ratsam, den Begriff der groben Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuch mit der gleichen Wortwahl zu beschreiben, wie dies in § 1331 ABGB der Fall ist.

B. Zu § 64 Abs 1 Z 11 (Strafbare Handlungen im Ausland)

Hier ist vorgesehen, auch die neu zu schaffenden Tatbestände der §§ 163a und 163b StGB in die Liste jener Bestimmungen aufzunehmen, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes österreichischen Strafgesetzen unterliegen sollen. Dies erscheint insbesondere in jenen Fällen nicht angemessen, in denen die inkriminierte Handlungsweise nach den Gesetzen jenes Landes, in dem die Handlungen gesetzt werden, nicht strafbar sind oder einer geringeren Strafe unterworfen sind.

Die vorgeschlagene Z 11 des § 64 Abs 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

C. Zu § 70 (Berufsmäßige Begehung)

Die Definition der Berufsmäßigkeit erscheint inhaltlich insoweit widersprüchlich, als diese Bestimmung einerseits von der Begehung „einer Tat“ in der Absicht, sich durch ihre wiederkehrende Begehung fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, spricht, andererseits jedoch zwei innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Tat begangene Vortaten verlangt. Wenn die Absicht einer wiederkehrenden Tatbegehung besteht, ist kein Grund erkennbar, weshalb erst die dritte Tat „berufsmäßig“ begangen sein soll, die davorliegenden zwei Taten hingegen nicht.

D. Zu § 74 (1) 4a lit d StGB idF BGBI I 2012/61 (Begriff des Amtsträgers)

Bedauerlicherweise ist die dringend gebotene Änderung des Amtsträgerbegriffs im vorliegenden Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 nicht aufgegriffen worden. Nach derzeitiger Rechtslage gelten als Amtsträger auch Bedienstete und Organe von ausländischen und inländischen Unternehmen wenn diese, direkt oder indirekt,

ausschließlich von einer ausländischen Gebietskörperschaft oder gemeinsam von einer ausländischen und einer inländischen Gebietskörperschaft kontrolliert werden. Diese Bestimmung stellt eine österreichische Besonderheit dar, zumal die Definition – insbesondere die unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern von ausländischen Unternehmen, allein basierend auf der Grundlage der staatlichen Beteiligungsverhältnisse, als Amtsträger oder als nicht-Amtsträger – einem Vergleich sowohl mit anderen europäischen Rechtsordnungen als auch mit rechtlichen Rahmenbedingungen in den U.S.A. nicht standhält und damit einen klaren Wettbewerbsnachteil bedeutet.

Vor diesem Hintergrund schlägt die IV deshalb vor, Mitarbeiter von Unternehmen nur dann als Amtsträger zu qualifizieren, wenn inländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Konkret ist es deshalb dringend erforderlich, den Begriff „**oder ausländische**“ in § 74 (1) 4a lit d StGB zu streichen:

„*Amtsträger: jeder, der [...]*

*d. als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische **oder ausländische** Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, [...]*“

E. Zu § 118a Abs 1 (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem)

Die in Z 1 dieser Bestimmung vorgesehene Einschränkung auf personenbezogene Daten, deren Kenntnis schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt, erscheint zu eng.

Es sollte daher, so wie auch bisher, die in dieser Bestimmung beschriebene Handlung in der Absicht, sich unbefugt Kenntnis von jedweden Daten zu verschaffen, strafbar bleiben.

F. Zu §§ 125 f (Sachbeschädigung und schwere Sachbeschädigung)

1.) Strafdrohung

Die in anderen Kontexten vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze ist ein längst überfälliger Schritt. Für die Zwecke der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung ist jedoch genau das Gegenteil der Fall. Gerade bei häufig vorkommenden Fällen von Vandalismus wiegt aus praktischer Sicht die general- und spezialpräventive Wirkung besonders schwer. Die Anhebung der Qualifikationsgrenzen in § 126 Abs 3 von EUR 50.000,- auf € 500.000,- würde deren Anwendbarkeit sogar nahezu verhindern und ist aus Sicht der IV damit besonders nachteilig. Die Streichung der Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe im Falle einer schweren Sachbeschädigung (§ 126 Abs 1) ist, aus general- und spezialpräventiven Gründen, zwar zu begrüßen, vermag aber nicht die durch die extreme Anhebung der Wertgrenzen herabgesetzte Abschreckungswirkung aufzufangen.

Eine derartige Anhebung der Wertgrenzen wäre ein Signal in die falsche Richtung und daher sollte davon dringend Abstand genommen werden.

2.) Definition der kritischen Infrastruktur

Die geplante Neufassung des § 126 StGB sieht in Abs 1 Z 7 die Qualifikation der kritischen Infrastruktur vor, wobei dieser Begriff anhand einer in § 74 Z 11 StGB vorgesehenen Legaldefinition wie folgt definiert wird:

„Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben.“

Der öffentliche Verkehr ist daher in der vorgeschlagenen Fassung von § 126 Abs 1 Z 5 umfasst. Den Materialien zum Entwurf ist jedoch nicht zweifelsfrei zu entnehmen, weshalb die Definition der kritischen Infrastruktur aufgenommen wurde. Auch – und das wiegt noch schwerer – lässt sich nicht beurteilen, wie sich die angedachte Legaldefinition in Relation zur bisherigen Rechtslage auf die Wirtschaft auswirkt, weil insbesondere nicht vorhersehbar ist, wie der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ in Bezug auf den öffentlichen Verkehr von der Rechtsprechung und/oder der Lehre ausgelegt wird. Eine derart restriktive Auslegung der Rechtsprechung und Lehre, wie sie im derzeit geltenden § 126 Abs 1 Z 5 vorherrscht, ist nachdrücklich abzulehnen, weil das Abstellen auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs diesen nicht vor Graffiti-Angriffen schützt, obgleich Fahrzeuge und Anlagen des öffentlichen Verkehrs ein in der Graffitiszene überdurchschnittlich oft gewähltes Medium darstellen.

Es ist daher auch Sicht der IV die nunmehr vorgeschlagene Änderung in Bezug auf den öffentlichen Verkehr abzulehnen; gleichzeitig sollte der status quo dahingehend geändert werden, dass der öffentliche Verkehr als vordringliches Ziel von Vandalismus in Form von Graffiti-Angriffen besser geschützt wird.

G. Zu §§ 126a – 129

Die Verringerung der Strafdrohung des nicht gesondert qualifizierten Einbruchsdiebstahls in § 129 Abs 1 von bisher sechs Monaten bis fünf Jahre auf nunmehr bis zu drei Jahren erscheint aus generalpräventiven Gründen nicht angebracht. Nahezu jeder Wirtschaftszweig in Österreich leidet unter der ständigen Zunahme derartiger Straftaten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden. Im Wege der Einbruchsdiebstahlversicherung ist die Versicherungsbranche besonders betroffen. Auch ist die Anhebung der Wertgrenzen für Qualifikationstatbestände in den §§ 126a bis 128 aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen heraus abzulehnen.

Eine derartige Verringerung der Strafdrohung in § 129 sowie eine Erhöhung der Wertgrenzen in den §§ 126a – 128 wären ein Signal in die falsche Richtung und daher sollte von davon dringend Abstand genommen werden.

H. Zu § 143 Abs. 1 (Schwerer Raub)

Auch in diesem Fall erscheint die geplante Herabsetzung der Untergrenze des Strafrahmens von bisher fünf auf künftig ein Jahr nicht angemessen. Die hohe Zahl von Delikten – insbesondere jener des Raubes unter Verwendung einer Waffe – spricht gegen eine solche Herabsetzung. Die Versicherungswirtschaft ist hier insbesondere hinsichtlich der Versicherungsverträge gegen Botenberaubung betroffen.

Eine derartige Verringerung der Strafdrohung wäre ein Signal in die falsche Richtung und daher sollte von einer Verringerung dringend Abstand genommen werden.

I. Zu § 148 (Berufsmäßiger Betrug)

Auch hier ist eine Reduktion der Strafdrohung von bisher sechs Monaten bis fünf Jahre auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgesehen. Die hohe Anzahl einschlägiger Straftaten spricht eindeutig gegen diese Veränderung. Die Versicherungswirtschaft wäre durch die große Zahl von Fällen des Versicherungs- oder auch des Provisionsbetrugs massiv betroffen. Eine Herabsetzung des Strafrahmens verringert die Abschreckungswirkung und lässt daher ein Ansteigen der Anzahl einschlägiger Delikte befürchten.

Eine derartige Verringerung der Strafdrohung wäre ein Signal in die falsche Richtung und daher sollte von einer Verringerung dringend Abstand genommen werden.

J. Zu § 153 (Untreue)

1.) Massive Verunsicherung in der Wirtschaft

Nur selten in der 40-jährigen Geschichte des StGB hat eine Bestimmung bzw deren Auslegung durch die Staatsanwälte und Gerichte für eine derart massive Verunsicherung in der Wirtschaft gesorgt. Unternehmensorgane und Mitarbeiter müssen die zulässigen Handlungsspielräume von den strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen deutlich unterscheiden können. Die Rechtsprechung hat diese Grenze in einem Maß verschwimmen lassen, das untragbar und rechtsstaatlich bedenklich ist. Ergebnis dessen ist eine massive Rechtsunsicherheit in der Wirtschaft.

2.) Schaden für den Wirtschaftsstandort und Gefährdung zahlreicher Arbeitsplätze

Rechtsunsicherheit vergiftet das wirtschaftliche Klima und die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes wie kein anderer Faktor. Folge ist, dass Manager und Mitarbeiter unternehmerische Entscheidungen hinauszögern und Geschäftschancen nicht wahrnehmen – aus Angst, andernfalls wegen Untreue verurteilt zu werden. Dass unternehmerische Entscheidungen auf die lange Bank geschoben werden, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht verheerend und gefährdet Arbeitsplätze.

3.) Zerstörung der beruflichen Existenz schon bei unbegründeten Vorwürfen

Selbst wenn es zu keiner Anklage oder Verurteilung wegen Untreue komme, sind Manager und Mitarbeiter in ihrer unternehmerischen Entscheidung immer häufiger gelähmt. Findet sich ihr Name im Zusammenhang mit einem (selbst haltlosen) Untreue-Vorwurf in der Zeitung wieder, bedeute dies in der Regel den beruflichen Tod.

4.) Reform der Untreue daher dringend geboten – drei Reformpunkte

Selbst ehemalige Gegner einer Reform der Untreue gestehen mittlerweile ein, dass aufgrund der in der Wirtschaft bestehenden Sorge über die verschwimmenden Grenzen des Tatbestandes Handlungsbedarf besteht. Eine Reform muss in drei Punkten erfolgen:

a) Einführung der Business Judgement Rule und nähere Bestimmung des Befugnismissbrauchs

Das Gesetz muss den Entscheidungsträgern und auch der Justiz klarere Linien vorgeben, um die Grenzen zwischen sorgfaltsgemäßem Handeln und Befugnismissbrauch besser ziehen zu können. Einige Beispiele sollen die aktuelle Unsicherheit illustrieren:

- Gerade strategische Entscheidungen, als Unternehmen in einen neuen Markt hineinzugehen oder Unternehmen zuzukaufen (M&A), sind notwendigerweise mit Unsicherheiten behaftet. Im Nachhinein ist man bekanntlich klüger. Stellt sich eine Entscheidung später als nicht vorteilhaft heraus, sind Staatsanwälte dennoch schnell mit dem Vorwurf des Befugnismissbrauchs bei der Hand.
- Aber auch das Gewähren von Preisnachlässen und Rabatten oder das Eingehen von Vergleichen könnte von einem Staatsanwalt mit Blick auf einen etwaigen Befugnismissbrauch aufgegriffen werden. Es könnte etwa behauptet werden, dass der Kunde ebenso bei einem geringeren Rabatt oder zum „Normalpreis“ gekauft hätte. Gleichfalls könnte behauptet werden, dass ein Unternehmensvertreter, der sich – trotz guter Obsiegenschancen in einem Zivilprozess – vergleicht, um so schnell und endgültig zu einer Lösung zu kommen, seine Befugnis missbraucht und dadurch das Unternehmen schädigt.
- Es kommt auch vor, dass ein Unternehmen mit einer ganzen Reihe von gleichgelagerten Streitfällen konfrontiert ist. Einzelne dieser Streitfälle waren gerichtsanhängig und endeten zugunsten des Unternehmens. Dennoch erwägt das Unternehmen, sich bei den restlichen Fällen zu vergleichen, um beispielsweise das Binden von unternehmensinternen Ressourcen, das Gerichtsverfahren notwendigerweise mit sich bringen, zu vermeiden. Auch hier kann schnell der Vorwurf des Befugnismissbrauchs im Raum stehen.

Diese Unsicherheiten wären durch die Einführung der Business Judgement Rule ausgeräumt. Diese aus dem US-amerikanischen Recht stammende Rechtsfigur gibt Entscheidungsträgern gewisse Kriterien vor. Sind sie erfüllt, ist unternehmerisches Handeln auch dann sorgfaltsgemäß, wenn sich das Geschäft nachträglich als Misserfolg herausstellt. Mehrere Länder in Europa haben sie schon ins Gesetz übernommen. In Deutschland etwa gibt es die Business Judgement Rule schon seit 10 Jahren.

Daher sollte in § 84 AktG (in Anlehnung an den begrüßenswerten Initiativantrag der Nationalratsabgeordneten Mag. Michaela Steinacker und Dr. Hannes Jarolim) folgender Abs 1a eingefügt werden:

„(1a) Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

Gleichzeitig muss in § 153 jedenfalls ein Verweis auf die Business Judgement Rule aufgenommen werden, um die Zivilrechtsakzessorietät des Befugnismissbrauchs zu unterstreichen. Denn die sich dem Staatsanwalt und dem Strafrichter stellende Frage, ob der dem Machthaber zugestandene Ermessensspielraum überschritten wurde und dieser folglich die ihm eingeräumte Befugnis missbraucht hat, ist eine vom Zivilrecht zu beantwortende.

Insoweit hat das Strafrecht den maßgeblichen zivilrechtlichen Überlegungen zu folgen. Ein entsprechender Verweis in § 153 könnte wie folgt lauten:

„Ein Befugnismissbrauch liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn kein Verstoß im Sinn des § 84 Abs. 1a AktG vorliegt.“

Darüber hinaus begrüßt die IV ausdrücklich den neuen Abs 2, wie er im Initiativantrag der Nationalratsabgeordneten Mag. Michaela Steinacker und Dr. Hannes Jarolim enthalten ist:

„(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Ein Missbrauch liegt nicht vor, wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat.“

Diese Präzisierung ist äußerst wichtig, stellt sie doch nun endgültig klar, dass zum einen nur jene Regeln für einen Befugnismissbrauch relevant sein können, die dem Schutz des Vermögens des Machtgebers, also des Prinzipals dienen; zum anderen wird folgerichtig festgehalten, dass ein Missbrauch schon per definitionem ausscheiden muss, wenn der Machtgeber der Entscheidung (ex ante oder ex post) zustimmt.

b) Berücksichtigung sozialer oder kultureller Aspekte

Außerdem ist im Gesetz (bei der Definition der Business Judgement Rule) explizit festzuhalten, dass es Unternehmensvertretern und Mitarbeitern auch frei steht, bei ihren Entscheidungen soziale oder kulturelle Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungsträger stehen heute oftmals vor einem Dilemma: Führen sie soziale oder kulturelle Aspekte bei ihren Entscheidungen ins Treffen, könnte ihnen vorgeworfen werden, sorgfaltswidrig gehandelt und dadurch das Unternehmen geschädigt zu haben. Folgende Beispiele sollen dies aufzeigen:

- Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich ein Unternehmen von einem Mitarbeiter im Rahmen einer Umstrukturierung trennt und aus Entgegenkommen für die langjährige Tätigkeit im Unternehmen die Kündigungsfrist erstreckt.
- Oder ein kleiner Dachdecker verursacht fahrlässig einen Brandschaden in Millionenhöhe. Der Versicherer, der den Schaden gedeckt hat, kann sich beim Dachdecker regressieren, verzichtet jedoch aus Billigkeitsgründen auf die Regressforderung.
- Beispielsweise auch das Leisten karitativer Spenden, die – wie gewöhnlich – nicht werbewirksam vermarktet werden, kann schnell dem Vorwurf des Befugnismissbrauchs ausgesetzt sein.

Fände die Ergänzung, dass soziale oder kulturelle Umstände angemessen berücksichtigt werden können, in die Formulierung der Business Judgement Rule Eingang, wären die Unsicherheiten in den genannten Beispielen vom Tisch. Gerade für das Land Österreich, in dem karitative und gemeinnützige Tätigkeiten ebenso wie der kulturelle Anspruch einen derart hohen Stellenwert einnehmen, ist diese Klarstellung von immenser Bedeutung.

Daher sollte der Formulierung der Business Judgment Rule in dem neuen Abs 1a der folgende Satz (in rot hervorgehoben) angefügt werden:

„(1a) Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dem Wohle der Gesellschaft kann auch die angemessene Berücksichtigung sozialer oder kultureller Belange entsprechen.“

c) Schädigungsabsicht

Wie eingangs erwähnt, wird die Untreue derart weit interpretiert, dass sie quasi als Auffangtatbestand für alles und jeden herhalten muss. Dies ist nur möglich, weil der Untreuetatbestand für die Schädigung lediglich Eventualvorsatz vorsieht. Es kommt dabei darauf an, dass man den Schadenseintritt für möglich hält und sich damit abfindet. Die Anforderungen für einen (wenngleich haltlosen) Anfangsverdacht sind daher schnell erreicht. Dass dieser Maßstab gemeinsam mit den unsicheren Grenzen des Befugnismissbrauchs im Verfahren zu einer Lotterie wird, ist offensichtlich. Auch wenn die Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen die Ermittlungen ohnehin einstellt, reicht schon die Nennung des Namens in den Medien im Zusammenhang mit Untreue, um die berufliche und persönliche Existenz eines Unternehmensvertreters zu vernichten.

Daher sollte nur die absichtliche Schadenszufügung strafbar sein:

„(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich mißbraucht und dadurch dem anderen **absichtlich** einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

d) Wertgrenzen

Die IV begrüßt die geplante Anhebung der Wertgrenzen in § 153 StGB. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Doch ist der Gesetzesvorschlag hier auf halber Strecke stehen geblieben. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen etwas scheinen die geplanten Wertgrenzen nach wie vor viel zu gering und sollten daher erhöht werden.

Mit diesen vier Reformforderungen (Business Judgement Rule samt näherer Bestimmung des Befugnismissbrauchs, Berücksichtigung sozialer oder kultureller Aspekte, Schädigungsabsicht, Wertgrenzenerhöhung) würde die Untreue endlich wieder das erfassen, was sie erfassen soll – die Strafbarkeit jenes unternehmerischen Handelns, das mit krimineller Energie zur bewussten und zielgerichteten Schädigung des Unternehmens gesetzt wird.

K. Zu §§ 163a-d (Bilanzfälschung)

Die IV unterstützt die Intention des vorliegenden Entwurfes des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 in Bezug auf die „Bilanzfälschung“ einheitliche Straftatbestände zu schaffen. Derzeit sind diese in zahlreichen Materiengesetzen unterschiedlich geregelt und die jeweiligen Strafandrohungen weichen voneinander ab. Eine Vereinheitlichung ist begrüßenswert, soweit die erfassten Verbände vergleichbar sind, und dient der Rechtssicherheit.

Die Formulierungen im Tatbestand wurden größtenteils sehr umsichtig und trefflich formuliert. In wenigen, dafür umso bedeutenderen Punkten besteht aus Sicht der IV und der Wirtschaftspraxis noch dringender Optimierungsbedarf. Diese werden im Folgenden näher dargelegt, wobei im Anschluss zu den Anmerkungen zur besseren Übersichtlichkeit ein Gesetzesvorschlag angeschlossen ist, in den die Forderungen der IV eingearbeitet sind:

- Ausgangspunkt der nachfolgenden Verbesserungsvorschläge ist die Feststellung, dass es keine „richtige“ Bilanz geben kann. Es bestehen größtenteils Bewertungsspielräume, die zudem häufig auf Prognosen von künftigen Entwicklungen fußen. Auch gesteht selbst der Gesetzgeber den Unternehmen in zahlreichen Rechnungslegungsbestimmungen Wahlrechte zu. Gleichgültig für welchen Weg man sich als Unternehmensvertreter im Rahmen der Rechnungslegung entscheidet, muss man als Rechnungsleger stets in Kauf nehmen, dass es unter Umständen auch alternative Wege gibt, denselben wirtschaftlichen Sachverhalt anders in Zahlen auszudrücken. Rechnungslegungsverantwortliche stehen somit aufgrund der mit vernünftigen Mitteln kaum beherrschbaren Komplexität der Rechnungslegungsstandards permanent „mit einem Fuß im Kriminal“.
- Für kapitalmarktorientierte Unternehmen¹ trifft dies in besonderer Schärfe zu, weil ihre Abschlüsse im Rahmen des „Enforcement“ von der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (ÖPR) geprüft werden. Gesetzliche Grundlage für die Prüfung ist das Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG). Der Prüfgegenstand der ÖPR besteht darin, zu prüfen, ob die Jahresabschlüsse den nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Als Ergebnis einer solchen Prüfung kann es auch zu Fehlerfeststellungen kommen. Zweck des RL-KG ist „*die Überwachung von Finanzinformationen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Es soll Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegengewirkt werden und, sofern Unrichtigkeiten dennoch auftreten, diese aufgedeckt und der Kapitalmarkt darüber informiert werden*“.² Selbst dem Gesetzgeber ist es also bewusst, dass es „richtige“ Rechnungslegung trotz aller Standards und Regelungen einfach nicht geben kann. Auch Anleger haben die offengelegten Informationen unter diesem Blickwinkel zu bewerten.
- Daneben muss in der Diskussion über die Reform der Bilanzfälschung immer wieder die ultima ratio-Funktion des Strafrechts betont werden. Es soll im Gesetz Berücksichtigung finden, dass das Strafrecht nur der letzte Ausweg ist und viele andere zivil- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten bestehen, um Unregelmäßigkeiten wirkungsvoll zu ahnden.

Aus dem Gesagten ergeben sich somit folgende Forderungen der IV, den Tatbestand der Bilanzfälschung nachzuschärfen:

a) Objektive Tatseite

- **Täterkreis in § 163a:**

¹ Dies gilt nicht bloß für Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, sondern auch für alle Unternehmen, die eine börsennotierte Anleihe begeben haben.

² GP XXIV RV 2002 AB 2095 S. 184.

Der vorgeschlagene § 163a definiert den in Frage kommenden Täter als einen Entscheidungsträger (iSd § 2 Abs 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst eine im Auftrag eines Entscheidungsträgers handelnde Person. Insbesondere die Formulierung „sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers“ ist aus Sicht der IV zu ungenau definiert und könnte mitunter zu weit ausgelegt werden. Damit wäre die Gefahr verbunden, den Täterkreis ausufern zu lassen. Hier muss eine klare Abgrenzung erfolgen, damit nicht jeder Mitarbeiter, der beispielsweise mit der Erstellung der Bilanz oder der Veröffentlichung von Bilanzzahlen betraut ist, Gefahr läuft, wegen eines Bilanzdeliktes belangt zu werden. Die Variante „sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers“ ist daher ersatzlos zu streichen.

- **Fehlerhaftigkeit der unrichtigen Darstellung in § 163a Abs 1:**
Eine Strafwürdigkeit der Fehlerdarstellung sollte nur dann vorliegen, wenn die Fehlerdarstellung unvertretbar ist.
- **Ein anderer, an die Öffentlichkeit [...] gerichteter Bericht in § 163a Abs 1 Z 1:**
Dieser Begriff ist aufgrund seiner Unschärfe problematisch.
Dies, da sich weder aus der Bestimmung selbst noch aus den Folgebestimmungen des Gesetzesrestes konkret entnehmen lässt, was unter dieser Begrifflichkeit genau zu verstehen ist, insbesondere da sowohl der Begriff der „Öffentlichkeit“ als auch jener des „Berichts“ nicht näher beschrieben sind. So stellt sich in diesem Zusammenhang bspw. die Frage, ob eine vor einer größeren Anzahl von Investoren/Analysten gehaltene Präsentation bereits als ein solcher, an die Öffentlichkeit gerichteter Bericht zu qualifizieren wäre.

Auch der Verweis in den erläuternden Bemerkungen, dass „Bericht“ umfassend zu verstehen ist, erweist sich als wenig aufschlussreich, zumal sich diese Erläuterung auf den Umstand bezieht, dass auf die im § 255 AktG erwähnten Begriffe der „Darstellung“ und „Übersicht“ in § 163a Abs 1 Z 1 verzichtet wurde. Zum Begriff der „Öffentlichkeit“ wird in den erläuternden Bemerkungen nichts erwähnt. Die zu den „Darstellungsmedien“ getroffene erläuternde Bemerkungen, wonach die Art der Darstellungsmedien Anlehnung bei § 255 AktG gefunden haben, ist eine allgemein gehaltene Erklärung und lässt keine ausreichenden Rückschlüsse darauf zu, wie der Begriff der Öffentlichkeit genau zu verstehen ist.

Durch die mangelnde Definition der oben genannten Begrifflichkeiten entsteht eine erhebliche Rechtsunklarheit als auch -unsicherheit. Daher sollte die Formulierung bzw die diesbezüglichen Angaben in den Gesetzesmaterialien entsprechend geändert werden. Jedenfalls ist in den verba legalia klarzustellen, dass nur gesetzlich vorgesehene Berichte gemeint sind.

- **Anerkannte Standards in § 163a Abs 1:**
Nach dem Entwurf soll die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben anhand der „dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards“ beurteilt werden.

Was die anerkannten Standards anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht von einem gesetzgebenden Gremium erstellt werden und einem ständigen Wandel unterworfen sind, sodass diese einen Maßstab darstellen, dessen genaue Einhaltung im Rahmen der Buchhaltung zwar keine Frage sein sollte, der aber andererseits nicht darüber entscheiden sollte, ob über jemanden eine

Freiheitsstrafe mit verhängnisvollen Wirkungen für den Betroffenen verhängt wird oder nicht. Der Maßstab der anerkannten Standards, deren Einhaltung ohnehin, wie die Erläuterungen bemerken, nicht zu einem einzig richtigen Ergebnis führt, sollte daher entfallen.

- **Erheblichkeit in § 163a Abs 4:**

Die ÖPR stellt im Zuge einer Enforcement-Prüfung nur solche Fehler fest, die entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften als „wesentlich“ im Sinn des § 5 im International Accounting Standard 8 (IAS 8) anzusehen sind:

„Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen von Posten sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen können.“

Blickt man auf den Abs 4 im vorliegenden Entwurf fehlt eine klare textliche Abgrenzung gegenüber der Definition im IAS 8. Dies hat katastrophale Auswirkungen: So könnte jede Fehlerfeststellung zum Anlass genommen werden, ein Bilanzstrafverfahren anzugehen und allenfalls ein Verfolgungsverfahren einzuleiten. Dies könnte für den gesamten österreichischen Kapitalmarkt unvorhergesehene negative Konsequenzen haben. Durch eine weite Tatbestandsformulierung (so wie derzeit in Abs 4 des Entwurfes vorgesehen) könnte bei ausländischen Investoren der Eindruck erzeugt werden, dass bei den österreichischen Bilanzen ein hohes Maß an krimineller Energie eingesetzt wird. Ein solcher Eindruck wäre jedoch völlig falsch, weil wesentliche Fehler vielfach aus der Komplexität der Rechnungslegungsvorschriften herrühren und damit in der nicht angemessenen Anwendung einer Vorschrift in einem konkreten Geschäftsfall ihre Ursache haben.

Strafrechtlich relevant im Sinne einer ultima ratio-Funktion sollten daher nur jene Fehler sein, bei denen ein Schutzinteresse für die Investoren und Gläubiger in signifikantem Ausmaß besteht. In diesem Sinn äußert sich auch Hon-Prof. Dr. Fritz Zeder, der maßgeblich am vorliegenden Entwurf der Bilanzfälschungstatbestände mitgewirkt hat – in einem wissenschaftlichen Beitrag über die strafrechtliche Dimension des RL-KG:³

„[...] wäre auch wichtig, dass nur wirklich schwerwiegende Verstöße zum Anlass eines Strafverfahrens genommen werden; dieses Ziel verfolgt die erwähnte Reform des Bilanzstrafrechts“.

Die IV schlägt daher vor, die Erheblichkeitsgrenze so zu ziehen, dass der Tatbestand dann erfüllt ist, wenn die unrichtige Darstellung geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen:

„(4) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn sie wesentlich im Sinn des § 189a Z 10 UGB in der Fassung BGBl I Nr 22/2014 und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen nach der Bedeutung der davon betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie die Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellung.“

³ Zeder, Das neue Rechnungslegungs-Kontrollgesetz: Strafrechtliche Aspekte, ecolex 2013, 235 (238).

- **Verweis auf § 1 Abs 2 VbVG in § 163c:**
Der Verweis ist ersatzlos zu streichen, weil die in § 163c aufgelisteten Verbände sich nicht mit den in § 1 Abs 2 VbVG genannten decken und der Verweis daher lediglich zur Rechtsunsicherheit führt. Eine solche Rechtsunsicherheit ist gerade bei der Bestimmung des Täterkreises besonders problematisch.
- **Zweigniederlassungen in § 163c Z 12**
Der Anwendungsbereich bzw die Zweckrichtung der Z 12 in § 163c ist nicht klar. Die Wortfolge „ausländische Verbände [...], die im Hinblick auf eine Zweigniederlassung im Inland im Firmenbuch eingetragen sind“ erlaubt keine scharfe Trennung. Der Leiter einer inländischen Zweigniederlassung wäre möglicherweise vom Wortlaut erfasst, diesen trifft aber sicherlich keine Verantwortlichkeit für die Rechnungslegung eines ausländischen Verbandes. Die genannte Wortfolge ist daher gänzlich und ersatzlos zu streichen.

b) Subjektive Tatseite

Da zur Erfüllung der subjektiven Tatseite dolus eventualis genügt, dem Rechnungsleger aber gar kein rechtmäßiges Alternativverhalten möglich ist (er kann die Rechnungslegung nicht einfach unterlassen; er muss sich für den einen oder anderen mehr oder weniger zweifelhaften Weg entscheiden) sollten nur Fälle verfolgt werden, wo der Rechnungsleger wissentlich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes erheblich unrichtig darstellt.

c) Strafdrohung

Die bisherigen Straftatbestände im Aktien-, im GmbH-Recht und im Versicherungsaufsichtsrecht haben eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Die Verdoppelung des möglichen Strafausmaßes durch Ausdehnung des Strafrahmens auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bei gleichzeitigem Entfall der Möglichkeit, eine Geldstrafe zu verhängen, bedeutet eine Strafverschärfung, die bei weitem überzogen erscheint, wenn man bedenkt, dass auch dem sorgfältigsten Entscheidungsträger in Anbetracht komplexer Unterlagen und der immer komplexer werdenden gesetzlichen Bestimmungen und einzuhaltenden Standards ein Fehler unterlaufen kann, insbesondere bei spontan zu erteilenden Auskünften in einer Versammlung.

Gerade die der Rechnungslegung innewohnende Schwierigkeit in Bewertungsfragen, lässt es höchst bedenklich erscheinen, in diesem ohnehin schwierigen Umfeld eine derartige Strafverschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage einzuführen. Es sollten daher der bisherige Strafrahmen mit einem Strafhöchstmaß von einem Jahr und die Möglichkeit der Verhängung bloß einer Geldstrafe als Alternative beibehalten werden. Aus denselben Gründen sollte die separate, in Abs 3 vorgesehene Strafobergrenze von drei Jahren für börsennotierte Gesellschaften entfallen (und das Kriterium der Börsennotierung eines Verbandes allenfalls als strafverschärfend im Einzelfall berücksichtigt) oder zumindest auf ein Strafausmaß von höchstens zwei Jahren gesenkt werden.

d) Tätige Reue

Das RL-KG sieht – wie bereits erwähnt – als Sanktion die Veröffentlichung eines Fehlers vor. Das unterstreicht, dass es primär um die präventive Wirkung der Fehlerfeststellung geht. Durch diese Veröffentlichungen soll einerseits den Anlegern klar gemacht werden, in welchem Unternehmen welche Fehler passiert sind, andererseits sollen auch die anderen

Emittenten erkennen, auf welche Punkte sie bei der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften besonders zu achten haben. Im Zuge der Einführung des RL-KG wurde auch der Gedanke der tätigen Reue ins Gesetz aufgenommen; dies allerdings in einer legitistisch misslungenen Form.

Sogar Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder weist in wissenschaftlichen Beiträgen⁴ darauf hin, dass der auf tätige Reue abzielende § 6 Abs 1 letzter Halbsatz RL-KG legitistisch misslungen sei. Als Ergebnis sei daher de lege lata Folgendes festzuhalten:⁵ „Bei der derzeitigen Rechtslage im Strafrecht kann eine Bekanntmachung festgestellter Fehler nach § 5 Abs 2 [RL-KG] die Anzeigepflicht der FMA bei Verdacht auf § 255 AktG nicht beseitigen. Hingewiesen sei hier darauf, dass es einer der Hauptgesichtspunkte der seit einiger Zeit im BMJ vorbereiteten Reform des Bilanzstrafrechts ist, allgemein – also auch für den Bereich des AktG – des Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue in einer tatsächlich anwendbaren Form vorzusehen, allenfalls auch mit dem Instrument der Selbstanzeige im Finanzstrafrecht abzustimmen“.

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Entwurf das Thema „Abstimmung mit der Selbstanzeige“ nicht einmal erwähnt ist, findet sich auch zur tätigen Reue im Verhältnis zum RL-KG trotz allseitigem Verständnis für die Problematik und für das Erfordernis einer legitistischen Maßnahme nichts. Es ist daher dringend erforderlich, an dieser Stelle den Entwurf nachzuschärfen und die durchgeführte Fehlerveröffentlichung als tätige Reue anzuerkennen. Da das Enforcement auf Richtigstellung von Fehlinformationen abstellt, muss eine enforcementkonforme Richtigstellung den ursprünglichen Fehler der Rechnungslegung beseitigen können.

Es sollte daher eine Ergänzung in Form eines § 163e in das StGB aufgenommen werden:

„Straflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung“

§ 163e. Die Tat ist nach §§ 163a und 163b nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 Abs 2 RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.“

e) Privatstiftungen

Die IV weist eindringlich darauf hin, dass der Informationszweck von Jahresabschlüssen bei Privatstiftungen ein ganz anderer ist als bei Verbänden, die am Markt und insbesondere am Kapitalmarkt auftreten.

Der Jahresabschluss einer Stiftung hat stets nur den Informationscharakter darüber, ob und inwieweit der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Ergibt sich nämlich die Unerfüllbarkeit, ist die Stiftung kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen aufzulösen.

Da es stets Bewertungsdifferenzen nach dem Going-Concern-Prinzip und bei der Annahme von Zerschlagungswerten – und damit bei der Liquidation einer Stiftung – geben kann, werden bei der stiftungsrechtlichen Betrachtung und dem Informationsauftrag an die Öffentlichkeit und an den Kapitalmarkt bei Verbänden stets Differenzen gegeben sein, auf die auch bei der strafrechtlichen Sanktionierung Rücksicht zu nehmen ist.

⁴ Ders, ecolex 2013, 235 (237 f); ders, Reformüberlegungen zum Bilanzstrafrecht, in Gröhs (Hrsg), Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis V (2011) 151 (159 f).

⁵ Ders, ecolex 2013, 235 (238).

Die gebotene Differenzierung zeigt sich sehr bildlich, an der Unanwendbarkeit der Tatbestände gemäß § 163a Abs 1 Z 2 und 3. Eine Anmeldung des Gesellschaftskapitals zum Firmenbuch (§ 163 a Abs 1 Z 5) scheidet schon begrifflich aus (dies gilt im Übrigen auch für Vereine). Anzumerken ist überdies, dass ein Entscheidungsadressat gemäß § 163a Abs 4 bei Privatstiftungen begrifflich nicht vorhanden sein kann.

Im Hinblick darauf, dass eine Novelle zum Privatstiftungsgesetz in Vorbereitung ist, fordert die IV zur Vermeidung mehrmaliger Änderungen des Gesetzes, die Privatstiftung in der vorliegenden Fassung des § 163c ersatzlos zu streichen und die vorgesehene Regelung in die PSG-Novelle 2015 aufzunehmen. Dort können die geschilderten Besonderheiten der Privatstiftung bei der Rechnungslegung bzw deren Jahresabschlüssen angemessen berücksichtigt und diskutiert werden.

f) Konkreter Textvorschlag

Der besseren Übersichtlichkeit wegen finden Sie nachfolgend den Entwurf der §§ 163a ff mit den eingearbeiteten Forderungen der IV. Dabei sind die oben für § 163a formulierten Forderungen in § 163b entsprechend nachgezogen:

„Unrichtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bestimmter Verbände“

§ 163a. (1) Wer als Entscheidungsträger (§ 2 Abs. 1 VbVG) eines in § 163c angeführten Verbandes oder sonst im Auftrag eines Entscheidungsträgers wissentlich und in unvertretbarer Weise die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens erheblich unrichtig (Abs. 3) darstellt, indem er in

1. einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit, die Gesellschafter oder Mitglieder, ein aufsichtsberechtigtes oder oberstes Organ oder deren Vorsitzenden gerichteten gesetzlich vorgesehenen Bericht betreffend den Verband oder mit ihm verbundener Unternehmen,
2. einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Verband,
3. einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs des Verbandes,
4. Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder sonstigen Auskünften, die einem Prüfer (§ 163b Abs. 1) zu geben sind, oder
5. einer Anmeldung zum Firmenbuch, die die Einzahlung des Gesellschaftskapitals betrifft,

nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards falsche oder unvollständige Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe

bis zu ~~zwei einem Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Auftrag muss sich dabei nicht auf die Unrichtigkeit der Darstellung erstrecken.~~

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Entscheidungsträger einen Sonderbericht nicht erstattet, der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität des Verbandes gesetzlich geboten ist.

~~(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen Verband begeht, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABI. Nr. L 173 vom 12. 6. 2014 S. 349, zugelassen sind.~~

~~(4)(3) Die Unrichtigkeit einer Darstellung ist erheblich, wenn sie wesentlich im Sinn des § 189a Z 10 UGB in der Fassung BGBI I Nr 22/2014 und geeignet ist, einen schwerwiegenden Schaden für Investoren und Gläubiger herbeizuführen nach der Bedeutung der davon betroffenen Information und dem konkreten Ausmaß der Unrichtigkeit vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie die Entscheidungen beeinflussen kann, die Empfänger auf der Grundlage der Darstellung treffen.~~

Unrichtige Berichte von Prüfern bestimmter Verbände

§ 163b. (1) Wer als Abschlussprüfer, Gründungsprüfer, Sonderprüfer, Verschmelzungsprüfer, Spaltungsprüfer, Revisor, Stiftungsprüfer, Mitglied der Prüfungskommission (§ 40 ORF-G) oder sonst als Prüfer mit vergleichbaren Funktionen aufgrund verbandsrechtlicher Bestimmungen eines in § 163c angeführten Verbandes in

1. seinem Prüfungsbericht oder
2. einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs des Verbandes

~~wissenlich und in unvertretbarer Weise wesentliche Umstände nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen erheblich unrichtig darstellt (§ 163a Abs. 1 und 3) oder wissenlich und in unvertretbarer Weise verschweigt, dass der Jahres- oder Konzernabschluss, der Lage- oder Konzernlagebericht oder sonst der geprüfte Abschluss, Vertrag oder Bericht wesentliche Umstände nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Standards erheblich unrichtig darstellt (§~~

163a Abs. 3), ist mit Freiheitsstrafe bis zu zweieinem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Abschlussprüfer

1. wissentlich und in unvertretbarer Weise einen nach den Maßstäben der dabei einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt oder
2. einen Bericht nicht erstattet, der angesichts der drohenden Gefährdung der Liquidität des Verbandes gesetzlich geboten ist.

(3) Wer eine Tat nach Abs. 1 oder 2 als Prüfer eines in § 163a Abs. 3 angeführten Verbandes begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verbände

§ 163c. Die §§ 163a und 163b sind auf folgende Verbände (§ 1 Abs. 2 VbVG) anzuwenden:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Aktiengesellschaften,
3. Europäische Gesellschaften (SE),
4. Genossenschaften,
5. Europäische Genossenschaften,
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
7. große Vereine im Sinne des § 22 Abs. 2 VerG,
8. offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 lit. a UGB
9. Sparkassen,
10. Privatstiftungen,
11. die Stiftung nach dem ORF-Gesetz und
12. ausländische Verbände, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind oder die im Hinblick auf eine Zweigniederlassung im Inland im Firmenbuch eingetragen sind (§ 12 UGB).

Tätige Reue

§ 163d. (1) Nach § 163a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die falschen Angaben richtig stellt oder die unvollständigen Angaben nachträgt,

1. *in den Fällen des Abs. 1 Z 2, bevor sich jemand an dem Verband beteiligt hat,*
2. *in den Fällen des Abs. 1 Z 3, bevor die Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs beendet ist,*
3. *in den Fällen des Abs. 1 Z 4, bevor der betreffende Prüfer seinen Bericht vorgelegt hat, sowie*
4. *in den Fällen des Abs. 1 Z 5, bevor die Eintragung im Firmenbuch angeordnet worden ist.*

(2) Nach § 163b Abs. 1 Z 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die falschen Angaben richtig stellt oder die unvollständigen oder verschwiegenen Angaben nachträgt, bevor die Haupt- oder Generalversammlung oder Versammlung des obersten Organs beendet ist."

Straflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung

§ 163e. Die Tat ist nach §§ 163a und 163b nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 Abs 2 RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird."

L. Zu § 177 StGB (fahrlässige Gemeingefährdung)

Bei den meisten Delikten mit Strafrahmen von bis zu einem Jahr soll nun auch die Möglichkeit einer Geldstrafe in Höhe von 720 Tagessätzen eingeführt bzw. die bisher vorgesehenen 360 Tagessätze auf 720 angehoben werden. Dies soll wohl dazu dienen den Strafvollzug zu entlasten.

Warum diese Möglichkeit nun auch bei „Fahrlässiger Gemeingefährdung“ (§ 177) vorgesehen werden soll, ist für die IV unerklärlich und insbesondere für Verkehrsbetriebe – als unmittelbar Betroffene in mehreren Fällen – als besonders nachteilig zu beurteilen (Stichwort: Flusssäureangriffe in den öffentlichen Verkehrsmitteln). Dies auch deshalb, weil mit der Verhängung von Geldstrafen spezial- und generalpräventive Wirkungen für diese Delikte wegfallen könnten.

Die Möglichkeit einer Geldstrafe bei der fahrlässigen Gemeingefährdung wäre ein Signal in die falsche Richtung und daher sollte davon dringend Abstand genommen werden.



Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

Dr. Philip Aumüller
Experte für Rechtspolitik